

Dem „Feuerteufel“ auf der Spur

Das Thema Brandstiftung war Schwerpunkt beim ersten Symposium „Brandkriminalität“ an der Johannes-Kepler-Universität in Linz.

Seit 20 Jahren veranstaltet das Institut für Strafrecht mit Unterstützung der Brandverhütungsstelle Oberösterreich an der Johannes-Kepler-Universität (JKU) in Linz das Seminar Brandkriminalität, das sich kriminologisch, strafrechtlich und technisch mit Brandstiftung und -verhütung befasst und an dem neben Studenten auch Praktiker aus Feuerwehr und Exekutive im gegenseitigen Gedankenaustausch mit Wissenschaftlern teilnehmen. „Es war an der Zeit, den Entwicklungsstand dieser Seminare in Form eines Symposiums der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“, sagte der Leiter der Brandverhütungsstelle Oberösterreich, DI Dr. Arthur A. Eisenbeiss, am 3. April 2013 bei der Vorstellung des ersten „Internationalen Symposiums Brandkriminalität“ an der JKU. Das Symposium umfasste Vorträge zur Brandursachenermittlung, die Ermittlungsarbeit der Polizei bei Brandfällen, Brandstiftungen aus psychologischer und juristischer Sicht sowie Einsatztaktik bei Brandstiftungen und versicherungsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Bränden. Es wurde von etwa 200 Teilnehmern besucht.



Arthur Eisenbeiss: „Etwa zehn Prozent der Brände in Österreich sind Brandstiftungen.“
Adelheid Kastner: „Brandstifter haben ähnliche Motive wie andere Straftäter.“

„In der Zwischenkriegszeit lag der Anteil der vorsätzlichen Brandstiftung an der Anzahl der Brände um die 40 Prozent, 20 Prozent waren auf teils grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen“, erläuterte Eisenbeiss. „Brandstiftung war die Brandursache Nummer eins.“

Das führte auf Betreiben der Feuerversicherer zur Gründung der Brandverhütungsstellen. In der Folge wurden die Ermittlungsmethoden verbessert und der Brandschutz durch organisatorische, technische und bauliche Maßnahmen vorangetrieben, was zu einem

Rückgang der Zahl der Brandstiftungen auf ein Drittel führte. 1948 wurde die oberösterreichische Brandverhütungsstelle (BVS) wieder gegründet.

Der Anteil der Brandstiftungen an allen Bränden in Österreich liegt nunmehr bei etwa 10 Prozent – etwa 600 Fälle pro Jahr. Die Gesamtschadenssumme dieser Brände liegt nach den Statistiken der österreichischen Brandverhütungsstellen über 25 Millionen Euro, wobei Kleinbrände unter 2.000 Euro außer Betracht bleiben.

Pyromanie. „Brandstifter waren in vorigen Jahrhunderten häufig Mädchen im Alter von 13 bis 16 Jahren, die als Dienstboten verpflichtet wurden und sich aus ihrer Situation nicht anders zu befreien wussten, als den Hof anzuzünden, auf dem sie arbeiteten“, erläuterte die Psychiaterin Prim. Dr. Adelheid Kastner, Vorstandin der Abteilung „Forensische Psychiatrie“ an der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz. „Als man sich um 1790 erstmals wissenschaftlich mit diesem Phänomen beschäftigte, wurde der Begriff der Pyromanie als krankhafter Brandstiftungstrieb entwickelt“, betonte Kast-

StGB

Brandstiftung

Nach § 169 Abs. 1 StGB begeht das Verbrechen der Brandstiftung und ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht. Ebenso ist zu bestrafen (Abs. 2), wer an einer eigenen Sache oder an der Sache eines anderen mit dessen Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben des anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführt.

Nach Abs. 3 ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen, wenn die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen einer größeren

Zahl von Menschen zur Folge hatte oder durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden sind. Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen hat.

Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst. Nach § 170 Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wer eine der im § 169 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht. Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist nach § 170 Abs. 2 StGB der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei

Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Unter „Feuersbrunst“ wird ein ausgedehnter, sich weiter verbreitender Brand verstanden, der mit gewöhnlichen Maßnahmen, das heißt mit den üblichen Handfeuerlöschmitteln, nur mehr mühsam oder überhaupt nicht unter Kontrolle gebracht, sondern nur mehr durch den Einsatz besonderer Mittel (wie der Feuerwehr) wirksam bekämpft werden kann (OGH, 12. September 1996, 15 Os 121/96). Wenn durch (gelegtes) Schadenfeuer keine Feuersbrunst verursacht wird, kommt Sachbeschädigung (§§ 125f StGB) durch Feuer in Betracht (OGH 26.11.2009, 12 Os 149/09t).

ner. Man führte diese Brandstiftungen auf Störungen in der Sexualentwicklung zurück.

Die Auffassung eines krankhaften Brandstiftungstriebes sei überholt, sagte Kastner. Der Brandstifter unterscheidet sich in seiner Motivation kaum von anderen Straftätern. Neben Beweggründen wie Versicherungsbetrug oder um eine andere Straftat zu verdecken, handle er oder sie aus Motiven wie Hass oder Rache, übersteigter Geltungssucht oder aus einem Aggressionsstau heraus, lebe diese Motive aber indirekt aus und sei in seiner Persönlichkeit eher mit dem anonymen Briefschreiber vergleichbar.

Es handle sich um konfliktscheue und leicht kränkbare Menschen, die kommunikationsschwach seien. In ihrer Schwäche, sich anders auszudrücken, benützten sie „die Macht des Feuers“, um sich an allen zu rächen, die ihnen in ihren Augen Unrecht getan hätten.

Die Deliktsbegehung werde durch Alkohol begünstigt. Kaum einer der Täter habe sich in seiner Ich-Zentriertheit Gedanken gemacht, dass durch sein Handeln auch andere zu Schaden kommen könnten. Der Brandstifter der heutigen Zeit sei der Statistik nach vorwiegend männlich und etwa um die 20 Jahre alt. „Ein taugliches menschliches Miteinander ist das beste Mittel, Konfliktsituationen, die zu Brandstiftungen führen könnten, gar nicht erst entstehen zu lassen“, sagte Kastner.

Hofrat Dr. Franz Haas, Leitender Staatsanwalt der StA Wels, wies auf die derzeitige Aufklärungsquote von 38 Prozent bei Brandstiftungen im Sinn des § 169 StGB hin, die damit weit über der Aufklärungsquote beispielsweise bei Wohnungseinbrüchen oder Sachbeschädigung liege.

Die möglichst vollständige Aufklärung von Delikten sei die beste Prävention. Da dem Sachbeweis immer mehr Bedeutung zukomme, sollte die Spurensicherung in ihrem Ablauf von der Entnahme der Probe bis zur Auswertung im Labor besser dokumentiert werden.

Im Hinblick darauf, dass es sich um flüchtige Substanzen handle, sei ein Zeitdiagramm von Bedeutung. Luftaufnahmen wären auch für den Brand-sachverständigen wichtig. Der Einsatz von Brandmittelspürhunden sei bei Verdacht auf Brandstiftung unerlässlich.

Kurt Hickisch



Brandursachenermittlung: Wichtig bei der Erhebung der Brandursache ist es, die Brandverlaufspuren zu erkennen und richtig zu interpretieren.

BRANDVERHÜTUNG

Ratschläge

Ratschläge der Brandverhütungsstelle für Oberösterreich, um Brandstiftungen zu erschweren:

- Den Zugang zum Gebäude erschweren (Haustüre möglichst ganztägig verschlossen halten. Kellerfenster und Fenster im Erdgeschoß schließen, wenn man sich dort nicht aufhält. Auch nicht gekippt lassen).
- Türen zu den Kellern ständig verschlossen halten. Die meisten Brandstiftungen werden in allgemein zugänglichen Kellern verübt.
- Keine brennbaren Gegenstände oder Müll in Hausfluren oder Stiegenhäusern abstellen. Das könnte zum Zündeln verleiten.

• Keine brennbaren Stoffe lagern. Keine Gasflaschen im Keller aufbewahren. Nicht benötigte Gegenstände nicht in den Gängen abstellen.

• Seien Sie aufmerksam und benachrichtigen Sie die Polizei, wenn Sie im Haus oder davor wiederholt unbekannte Personen sehen, die sich verdächtig verhalten; oder wenn Sie im Haus zusammengetragenes brennbares Material vorfinden.

• Richtiges Verhalten im Brandfall: Alarmieren – Retten – Löschen. Feuerwehr-Notruf 122.

www.bvs-ooe.at